

**Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf
– Feuerwehrgebührensatzung –**

BV0017/2024

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2024 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) nachfolgende Satzung über Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- 1) Die Stadt Hennigsdorf ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.
- 2) Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

§ 2

Gebühren / Gebührenpflichtige Personen

- 1) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Stadt Hennigsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- 3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.
 - 4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 - 5) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 BbgBKG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.
 - 6) Gebührenverpflichtet sind die Personen, die die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden, soweit nicht die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung greift.
 - 7) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührentarife

Die Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Entstehung und Höhe von Gebühren

- 1) Der Gebührenanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost. Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.

- 2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung, also mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- 3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.
- 4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- 5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit. Die Gebühr für den Einsatz von Sonderlöschmitteln gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sowie von Verbrauchsmaterialien richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
- 6) Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
- 7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 5 Härteklausel

Gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenerhebung

Der Gebührenanspruch wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Haftung

- 1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf der oder dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebührenpflichtige die Stadt Hennigsdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05.10.2021 beschlossene Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung - (BV0131/2021) außer Kraft.

Hennigsdorf, 27.02.2024

Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:
Anlage 1 – Tabelle Gebührentarife

**Anlage 1 zur Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Hennigsdorf**

– Gebührentarife –

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro/min
1	Personal	
1.01	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	1,00 EUR
2.	Einsatztechnik	
2.01	Drehleiter M32 L-AS mit Ladekran (DLK 23/12)	16,40 EUR
2.02	Einsatzleitwagen (ELW)	26,28 EUR
2.03	Gerätewagen Logistik (GWL)	17,36 EUR
2.04	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	10,07 EUR
2.05	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	8,45 EUR
2.06	Rüstwagen (RW 2)	30,42 EUR
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	10,82 EUR
2.08	Kommandowagen (KdoW)	5,96 EUR
2.09	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	90,72 EUR
2.10	Mannschaftswagen Mercedes (MTW 1)	67,20 EUR
2.11	Mannschaftswagen Fiat Scudo (MTW 2)	67,20 EUR
2.12	ABC-Erkunder	62,30 EUR
3	Anhängegeräte	
3.01	Feuerwehrmehrzweckboot FASTER 650 Cat mit Trailer (MZB)	69,18 EUR
4	Geräte für den Gefahrguteinsatz	
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5	Gebühren für Verbrauchsmaterial	
5.01	Sonderlöschmittel	Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5.01.1	Schaum	
5.01.2	Pulver	
5.01.3	CO2	